

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48561](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48561)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$  Rthl. Gold; — bei den Großh. Dtschb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für  
Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 26. Juli. 1845.

N<sup>o</sup> 60.

## Die Juden und der Stadtrath zu Tever.

Der Stadtrath zu Tever ist kürzlich von verschiedenen Seiten deshalb angegriffen worden, weil er den Juden ihre Bitte als Genossen der Armenkasse (wir vermeiden gern das barbarische Wort: Armengemeinde) aufgenommen zu werden, abgeschlagen hatte. Diese Angriffe können nur von guten Folgen sein, da oft erst aus dem Streite der Meinungen die Wahrheit hervorgeht, und sie können dazu dienen, um die Ansichten des Publikums über den in Frage stehenden Gegenstand zu läutern. In Nr. 56 d. Bl. wird dem Stadtrath vorgeworfen: „er habe die Frage im Sinne einer gedankelosen Menge entschieden“. So spricht die Aufgeblasenheit der Unwissenheit. Abgesehen davon, daß der Satz einen Widerspruch enthält (denn unter dem Sinne ist doch wohl wieder irgend ein Gedanke zu verstehen, der aber der Menge abgesprochen wird): so hätte man aus vielen Büchern über das rechtliche Verhältniß der Juden sich Belehrung verschaffen können. Da indessen dieses nicht geschehen zu sein scheint, so erlauben wir uns, einige Stellen aus Eichhorn's deutscher Staats- und Rechtsgeschichte (5te Aufl.), Band 2, hierher zu setzen:

§. 297: „Eine, wie es scheint, neue fisciatische Nutzung entstand durch die schirmvogteilichen Rechte des Kaisers über die Kirche, welche ihm nach der Vorstellungsart dieses Zeitalters (888—1272) das unbezweifelte Recht gaben, alle Juden auszurotten,

und ihre Güter einzuziehen.“ Der Kaiser fand aber für gut, Gnade für Recht ergehen zu lassen und die sämtlichen Juden bloß seiner Kammer als besondere Knechte zu untergeben. Für den Schutz, welchen sie dadurch erlangten, mußten sie mehrere Arten von Abgaben an die kaiserliche Kammer entrichten, die aber willkürlich erhöht und verändert werden konnten, da ja ihr Leben und ihr sämtliches Gut immer in der Gewalt des Kaisers blieb. Das Recht, Juden zu schützen und Abgaben von ihnen zu erheben, wurde übrigens von den Kaisern wie andere Regalien verliehen.“

§. 350: „Eine besondere Stelle unter den Verhältnissen des Personenrechtes, welche sich auf den öffentlichen Zustand beziehen, verdient noch das Judenrecht. Die Juden sind überall nicht ordentliche Mitglieder des Gemeinwesens; sondern bloße Schutzverwandte, die, ohngeachtet sie infideles sind, den gemeinen Frieden gleich den Christen genießen, weil sie als kaiserliche Kammerknechte den Königsfrieden haben, aber sonst in ihren Rechten den Christen keineswegs gleich stehen. Sie werden zwar im Ganzen nach dem gemeinen Recht beurtheilt, aber sie dürfen auf die eigentlichen Freiheitsrechte

\*) „Daher heißt es noch 1462 in einer Instruction Markgraf Abrechts von Brandenburg: So ein Admischer Kaiser und König gekrönt wird, mag er den Juden alenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzal der lügel (Klein) seyn soll, zu einem Gedächtnuß.“

keinen Anspruch machen. Dahin gehört, daß, nach der Glosse zum Sächsischen Landrechte B. 3. Art. 2 u. 7, der Jude gegen den Christen nicht auf die gewöhnliche Weise durch Zeugen einen Beweis führen kann, und daß er nicht in den Fällen eine Beschuldigung durch seinen Eid widerlegen kann, in welchen es den Christen erlaubt ist. Vergl. Schwab. Landr. Art. 349. Hiernach verstand es sich dann auch von selbst, daß kein Jude ein wahres Bürgerrecht gewinnen konnte; sondern nur als Beisasse in den Städten leben durfte, daß er also auch kein zünftiges Gewerbe treiben durfte, und Grundstücke meist nur unter gewissen Einschränkungen zu erwerben fähig war."

Sind nun auch die Beschränkungen der Judenrechte in manchen Stücken aufgehoben, z. B. darin daß sie Grundstücke besitzen dürfen u. c., so steht doch ihr rechtliches Verhältnis nach der Verordnung vom 14. August 1827 (Gesetzsamml. Bd. 5. S. 470) im Wesentlichen noch fort, ihr Verhältnis als bloße Schutzverwandte liegt noch der Verordnung zum Grunde und ist darin aufs Neue sanctionirt:

§. 4: „Die Schutzconcessionen allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement. Es können dieselben nach dem Absterben des Inhabers auf einen seiner Descendenten von der Regierung transcribirt werden.“

Nach §. 10 ist zu einer Ehe unter einheimischen Juden die Erlaubniß des Amts erforderlich, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn eine neue Schutzconcession oder Transcription der älterlichen erfolgt ist.

§. 9: „Ist in den Concessionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt; so soll solche in folgenden Fällen eingezogen werden:

- a) wenn der Concessionirte Bankrott macht und nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle zum Concurß gekommen sei, und
- b) wenn ein concessionirter Jude wegen Betrüge-  
reien und wegen Diebstahls und Hehlereien in Untersuchung gerathen und bestraft, oder bei schweren Verdachtsgründen nur von der Instanz entlassen ist.“

§. 3: „Eigenmächtig eingewanderte Juden müssen das Land räumen.“

Nach Art. 9 der Stadfordnung erstreckt sich die Gemeinde-Genossenschaft des Vaters auf alle eheliche Kinder desselben, und geht bei dessen Tode auf diese über. Dazu paßt aber nicht die gesetzliche Bestimmung, daß der Judenthum nicht erblich ist, und wir können nicht anders einsehen, als daß die Juden, so lange diese Bestimmung nicht aufgehoben ist, so lange überhaupt das Schutzverhältnis noch besteht, keine Gemeindegossen werden können.

Die neue Stadtdordnung berührt das rechtliche Verhältnis der Juden mit keinem Wort, sie läßt also nach einer bekannten juristischen Regel das alte Recht fortbestehen. Nur in dem Art. 85 ist bestimmt, daß nur Christen zu Mitgliedern des Stadtraths gewählt werden können, und daraus will man schließen, daß die Juden zwar nicht gewählt werden, wohl aber mit wählen könnten, also Bürger seien. Ein kühner Schluß, den schwerlich ein Jurist genehmigen wird. Da nämlich das Gesetz das rechtliche Verhältnis der Juden gar nicht berührt, so hat es dasselbe in seinem vollen Umfange wie bisher bestehen lassen.

Noch wird uns vorgehalten, daß die Großherzogliche Regierung zwei Juden in Jever die Concession zur Niederlassung „vorbehältlich der Erwerbung des Bürgerrechts“ ertheilt habe. Daraus könnte man allerdings schließen, die Großherzogliche Regierung sei der Meinung gewesen, daß die Juden nach den bestehenden Rechten ein Bürgerrecht erwerben könnten. Wir sind nicht dieser Meinung und halten dafür, daß die Großherzogliche Regierung sich in einem Irrthum befinde. Es haben indeß zwei Juden vom alten Magistrat zu Jever in der That das Bürgerrecht erhalten, aber auf eine (aus andern Gründen als den obigen) ungültige Weise.

Betrachtet man die ganze Lage der Sache und Alles was für die Juden angeführt ist, so liegt die Ansicht sehr nahe: Das Licht der neuern Zeit ist auch in dieser Beziehung in die Nacht des Mittelalters eingedrungen, einige Strahlen fielen in die im Ganzen noch dunkle Kammer, und die erleuchteten Stellen passen nicht zu den finstern Winkeln. Man sieht sich um bei dem neuen Lichte, und es will einem bedünken, daß das Alte doch gar nicht mehr taugt, und man hat doch nicht den Muth, es auszusprechen.

Gemach, Herr Landrabbiner, seien Sie nur nicht so ungehalten! Wir werden noch mal gute Freunde werden: der jeverische Stadtrath ist kein Feind der Juden, kein Freund der reactionären Politik, und wir werden bald einen Ueberrest der Barbarei des Mittelalters, welche die Pfaffen veranlaßten, sammt den Pfaffen, wie ein Gespenst vor dem Lichte des Tages erleichen sehen. Die Religion der Juden darf nicht mehr ihre Unterdrückung veranlassen, die Juden sind nicht schlechter als die Christen, es hat unter ihnen von jeher der edelsten und hochbegabtesten viele gegeben — aber dennoch können wir jetzt noch ihren Anträgen nicht nachgeben.

Sehr ehrenwerthe Christen haben unser Verfahren bitter getadelt, sie haben gesagt: wenn die Regierung den Muth nicht habe liberal zu sein, so müssen wir sie beschämen und sie dadurch zwingen, den Ansprüchen der Humanität nachzugeben, so müßten wir die Juden in unsern Schutz nehmen und dadurch die Regierung veranlassen, ihren Schutz zurückzunehmen. Das hieße: ein Volksrecht gegen das Juristenrecht etabliren, sich gewissermaßen eine gesetzgebende Gewalt anmaßen, das demokratische Princip auf den Thron setzen und die Staatsgewalt zu verdrängen suchen. Das sei ferne von uns; denn nichts ist verderblicher als wenn man den festen Boden des Rechts wankend macht. Wir sind der Meinung, daß die Ertheilung des Bürgerrechts an einen Juden in unserm Lande jetzt noch eine unheilbare Nichtigkeit enthält. Zuvor möge die Staatsgewalt den Juden volle Unterthanenrechte geben, dann nehmen wir sie als Bürger in unsere Gemeinde auf, und dann sind sie von selbst Genossen der Armenkasse.

Der Beschluß des Stadtraths war nicht sorgfältig abgefaßt und mag deshalb gereizt haben. Es verdient zur Entschuldigung angeführt zu werden, daß der Stadtrath, aus langen Kämpfen hervorgegangen, gleich anfangs viele Unannehmlichkeiten zu überwinden hatte und von Geschäften gedrängt wurde. Die Bemerkung, daß die Religion der Juden ein Hinderniß sei, gründete sich hauptsächlich darauf, daß die Armenkinder ausverdingen werden, und daß man den Juden nicht zumuthen könne ihre Kinder bei Christen ausverdingen zu lassen.

Uebrigens hat der Stadtrath nur das Interesse der Gemeinde zu vertreten, und daß es für diese ersprießlich sein könne, die Juden an der Armenkasse Theil nehmen zu lassen, war nicht einzusehen, da sie das Bürgerrecht noch nicht erlangt hatten. Das Bürgerrecht hat aber nicht der Stadtrath, sondern nur der Magistrat zu ertheilen.

H. G. Ehrentraut.

### Die Stadtrathsverhandlungen in Oldenburg.

Der Stadtrath hat, wie in Nr. 45 der Neuen Bl. mitgetheilt wird, seine Sitzungen öffentlich halten wollen, und die großherzogliche Regierung hat diesen Antrag nicht unterstützt. Ob es deshalb eines Antrags bedurft hätte, ob nicht der Stadtrath seinen Beschluß in Ausführung bringen und erwarten konnte, ob die Regierung die öffentlichen Sitzungen, gestützt auf ein Gesetz, verbieten werde, kann man jetzt dahingestellt sein lassen, da nachdem einmal die Regierung sich dagegen erklärt hat, vorläufig aus Gründen der Klugheit und Schicklichkeit von einer solchen selbstständigen Maßnahme nicht die Rede sein wird.

Eine andere Frage ist die, ob die dort geäußerten Ansichten über die jetzige Halb-Öffentlichkeit haltbar sind. Consequent sind sie offenbar durchaus nicht — man begreift nicht, wie man die Öffentlichkeit, insofern sie durch den Druck in unsern Verhältnissen erreichbar ist, so beschränken wollen kann, daß die Ausnahme fast zur Regel wird, und doch zugleich die Öffentlichkeit der Sitzungen beantragt.

Die magern Auszüge aus den Protocollen, welche vom vorigen und jetzigen Stadtrathe in den Druck gegeben werden, reichen nicht aus, um Kenntniß der städtischen Verhältnisse zu erlangen. Für Jeden, der Mitglied des Stadtraths ist, bleibt das Getriebe der Stadtverwaltung trotz dem ein Buch mit sieben Siegeln. Ein neu gewählter Stadtrath wird sich nur langsam zurecht finden, und hätte er auch diese Auszüge stets aufs Aufmerksamste gelesen.

Die Veröffentlichung einzelner ausführlichen Gutachten ist allerdings sehr schätzbar. Hoffentlich wird damit vorläufig jedenfalls fortgefahren, und die

Grenze dessen, was man als „Gegenstände von größerem Interesse“ bezeichnet, nicht zu sehr beschränkt. Wo ausführliche zusammenhängende Vorträge nicht vorgekommen sind, wäre es wünschenswerth, wenn der Stadtrath einen eigenen Berichterstatter aus seiner Mitte bestimme. Es wird unter seinen Mitgliedern der geeignete Mann niemals schwer zu finden sein, und dessen Notizen könnten auch vom Vor-

stande zur Herstellung seines Protocolls mit benutzt werden, dessen ausführliche Führung in der Sitzung ohnehin mit der genügenden Erfüllung der Pflichten eines Vorsitzenden nicht wohl vereinbar ist.

Zur Zeit vermisst die Bürgerschaft jede Kunde von dem, was seit 3 Monaten in der Mitte ihrer Repräsentanten vorgegangen ist; und doch sollen wichtige Gegenstände vorgekommen sein.

## Kleine Chronik.

Oldenburg. — Wer den innern Damm passirt, nehme die an dem Fenster des Hrn. Malers Köster aufgestellten, vom Hrn. Louis Meyer gefertigten Licht-Portraits in Augenschein; merkwürdig haben sich seit der ersten Erfindung durch Daguerre diese Bilder vervollkommen. Sie sind dem Ref. bis jetzt Licht-Portraits oder sonst Daguerresche Bilder zu Gesicht gekommen, die denen von Hrn. Meyer angefertigten an Correctheit, Schärfe und Ausdruck in allen Theilen gleich; unermüßlich arbeitet aber auch Hr. Meyer durch Schleifen seiner Platten u. d. h. in, seinen Bildern die größtmögliche, bis jetzt erfundene Vollkommenheit zu geben; kein Bild kommt aus seinen Händen, welches nicht höchst gelungen wäre. — Die Zeit des Sitzens zur Aufnahme eines Licht-Portraits dauert etwa 20 bis 30 Secunden, und ist ein Bild fast immer gelungen, wenn die Person während dieser Zeit nur unbeweglich sitzt. Zu jeder Zeit des Tages ist Hr. Meyer zur Aufnahme dieser Lichtbilder bereit; nur drücken sich die Portraits zu dunkel ab, wenn die Sonne ihren langen Schlagschatten über die Erde wirft, weshalb die passendste Tageszeit von 9 bis 5 Uhr ist. \*)

Ausweisungsfieber. — Es giebt geistige Fluida, welche die gestirnte Welt durchströmen, ohne daß man sich einen Grund dafür anzugeben weiß. So die Hepp-hepp-Wuth der zwanziger, so der mörderische Cholerawahnsinn des Pöbels in den dreißiger Jahren. Wenn wir die Landesverweisungen der Madrider Redactoren des „Clamor publico“ um eines satirischen Artikels willen, die des Professor Snell aus der liberalen Republik Bern, weil er im Wirthshaus gern ein Glas Wein getrunken, und die Igsteins und Heckers aus Preußen, man weiß nicht warum, alle zur selben Zeit erfolgt, zusammenstellt, so kann man nicht umhin, an ein Fluidum in der geistigen Atmosphäre, an ein dem Verstande unerklärliches Ausweisungsfieber zu glauben.

(Morgenblatt.)

Bei uns Deutschen herrscht noch die Unart, daß wir Männern, welche nicht streng vom Fache sind, ein Urtheil nicht gestatten, weshalb die Tagesblätter, Broschüren und

\*) Wir hatten Gelegenheit, ebenfalls sehr gute Lichtbilder bei Hrn. Straß in Oldenburg zu sehen. U. d. R.

Neuerungen im geselligen Leben so geringen Einfluß auf die Praxis haben. Nur die Minister und ihre Räte wissen, wie die Staats-Maschine gelenkt werden muß; wozu Kammeren? Nur sie haben die wahre Staats-Oekonomie begriffen; wozu Professoren? Nur Philologen wissen, welches Lehrbedürfnis die Zeit hat; nur Juristen, wer Verbrecher ist, darum keine Jury. Jedes gesunde Urtheil wird empfangen: „Der Mensch versteht's nicht.“ — Aber kann ich, der ich von unten am Thurm hinauf sehe, nicht Fehler bemerken, welche man von oben herab gar nicht sehen kann?

(Telegraph f. Deutschland.)

Gewerbewesen. — Als Hauptgebrechen, woran das Gewerbetwesen leidet, pflegt man zu bezeichnen, den Mangel vollständiger Anerkennung der staatsbürgerlichen Wichtigkeit der Gewerbe, die unzureichenden Anstalten für eine zweckmäßige Ausbildung der zum Gewerbe sich bestimmenden Jugend und endlich die Mangelhaftigkeit der bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Einen Beitrag zur Lösung der Frage wegen Abhülfe dieser Mängel enthalten die „Andeutungen zu einer Gewerbeordnung für den preussischen Staat, mitgetheilt von Treum. Wel p. Meisse 1844. Verlag von Th. Hennings.“ Wenn auch zunächst für den preussischen Staat berechnet, gilt doch das meiste darin Gesagte auch für andere Länder und verdient überall Beachtung.

Eine Verfälschung des grünen Thees wird in der Chemical Gaz. nachgewiesen. R. Warrington Esq. berichtet daselbst über verschiedene Versuche mit grünem Thee, die alle Verfälschungen und schädliche Zusätze nachwiesen. Die von den grünen Theesorten auf chemischem Wege separirten Substanzen waren schwefelsaurer Kalk, ein dem Kaolin analoger Stoff und Berliner Blau, nebst etwas gelbem vegetabilischem Farbstoff. Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle diese Theesorten in verfälschtem Zustande schon nach England gelangen, eine Meinung, die von Mehreren bestätigt wird, welche lange in China lebten.

### Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Assst.-Prediger Kindt.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hilfsprediger Barelmann.	„ 9 1/2 „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$  Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoaußschlag 24 Grote Gold.

Mittwoch, 30. Juli.

1845.

N<sup>o</sup>. 61.

### Ist der über die höhere Bürgerschule in Oldenburg ausgesprochene Tadel begründet?

Ueber den Aufsatz unter gleicher Ueberschrift in Nr. 48 der N. Bl. ist bei einem Theil des Publikums ein Unwille laut geworden, dem, wenn man nicht auf eine Fortsetzung desselben gewartet hätte, sicherlich schon früher Worte in diesen Blättern geliehen sein würden.

Es wäre uns sehr lieb gewesen, zu erfahren, wer denn so dictatorisch über die Bestimmung der h. Bürgerschule redet? wem es gefallen hat, eine Schichtung unserer Bürger in eine höhere und niedrigere Klasse, in Schafe und Böcke, vorzunehmen, um sie der höheren Bürgerschule oder andern Anstalten zuzuweisen? Wer endlich der Vertreter jener abgetragenen Ansicht ist, daß, um in eine bestimmte Klasse einer Anstalt aufgenommen zu werden, man die hiezu nöthige Vorbildung lediglich in der Vor-klasse eben dieser Anstalt erwerben könne? — Daß man seinen Sohn an eine Anstalt schickt, um sagen zu können: „Mein Sohn ist auf der hohen Schule gewesen“, oder, um diesem eine höhere Politur zu geben, mag in Kreisen, wo Scheinbildung oder Piereerei ihr Sultanzelt aufschlagen, öfter als bei einem schlichten Bürger vorkommen. Es wäre wohlgethan gewesen, wenn der Verfasser diese Bemerkungen, die nur böses Blut gemacht haben, unterdrückt hätte.

Indem wir uns aber zu einer näheren Entgegnung auf obigen Aufsatz anschicken, kommt uns die pädagogische Revue von Mager in die Hände. In dieser findet sich im Januarheft von 1845 von dem Herausgeber eine Abhandlung: „Einige Gedanken über die Einrichtung eines Bürger- oder Real-Gymnasiums“. Eine Stelle schien uns nicht allein als Entgegnung auf jenen Aufsatz höchst passend, sondern auch zur Zerstreung der Ansicht angemessen, welcher jede Einrichtung Preußens nachahmungswerth erscheint.

Wir bitten die Redaction, derselben die Spalten ihres Blattes zu gönnen.

„Wo sich der Humanismus des Realschulwesens bemächtigt hat, wie z. B. in Preußen, da verschmäh't man zu berücksichtigen, daß die meisten Zöglinge der Bürger-Gymnasien für die Gewerbe bestimmt sind; weil in der Administration des Schulwesens die Mathematiker, Mechaniker, Physiker, Chemiker, Naturhistoriker, Geographen, Techniker u. s. w. ganz fehlen, so fehlt es der Administration ganz und gar an den geistigen Mitteln, dem Realschulwesen die Wege zu weisen; dagegen weiß die Administration, daß das Lateinische eine vortreffliche Sache ist, und so werden die Bürger-Gymnasien zu Halbgelehrten-schulen gemacht, zu Gelehrten-Schulen ohne Griechisch, so ziemlich den ehemaligen und heutigen Jesuiten-Collegien vergleichbar. Der Unterricht in den mathematisch-naturkundlichen Fächern wird verkürzt und beschnitten, damit die jungen Leute beim Abiturien-

